



Verband

- Über 130 Jahre Erfahrung
- Starker Eigentümer-Verband

Leserschaft

- finanzkräftige Haus- und Wohnungseigentümer mit hohem Investitionsbedarf
- Kauf- und Bauwillige

Nutzen

- hohe Zielgruppengenauigkeit ohne Streuverlust

Erscheinungstermin

4 x jährlich

Ausgabe 1: 05.03.2024

Ausgabe 2: 05.06.2024

Ausgabe 3: 05.09.2024

Ausgabe 4: 05.12.2024

Herausgeber

Haus & Grund Deutschland – Verlag und Service GmbH

Hausanschrift

Mohrenstraße 33, 10117 Berlin
Postfach 08 01 64, 10001 Berlin
T 030-2 02 16-204
F 030-2 02 16-580
mail@hausundgrundverlag.info
www.hausundgrundverlag.info

Organ

Organ des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
Informationszeitung für Mitglieder der Landes- und Regional-
verbände der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer;
Mitglied im Haus & Grund Medienverbund

Druckauflage: 4.303



III. Quartal 2023

Magazin

Informations- und Fachzeitschrift für Mitglieder der
Landes- und Regionalverbände der Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer mit umfangreichem Service &
kompetenter Beratung für Haus- und Wohnungseigen-
tümer, Vermieter, Kauf- und Bauwillige

Fachrichtung

- Wirtschaft & Politik
- Recht und Steuern
- Vermieten & Verwalten
- Technik & Energie
- Monatlich wechselnde Sonderthemen

Anzeigenberatung

Georg Siemens Verlag GmbH & Co. KG
Boothstraße 11, 12207 Berlin
T 030-76 99 04-13
F 030-76 99 04-18
marketing@hausundgrundverlag.info

Anzeigenschluss

Ausgabe 1: 05.02.2024
Ausgabe 2: 05.05.2024
Ausgabe 3: 05.08.2024
Ausgabe 4: 05.11.2024

Datenformate

Um optimale Ergebnisse zu erzielen, verwenden Sie bitte ausschließlich folgende Dateiformate:

- PDF/X-3, PDF oder TIFF
- EPS mit eingebunden bzw. in Kurven gewandelten Schriften

Die Auflösung muss mindestens 300 dpi betragen, bei Strichgrafiken 800 dpi. Linien bitte mindestens mit 0,5 pt.

Digitale Druckunterlagen per E-Mail an:

ariane.waterstraat@hausundgrundverlag.info

Druckunterlagenchluss/Beilagenanlieferung

Ausgabe 1: 15.02.2024
Ausgabe 2: 15.05.2024
Ausgabe 3: 15.08.2024
Ausgabe 4: 15.11.2024

Agenturprovision

15 % für alle Anzeigen und Beilagen

Chiffregebühren

25,00 Euro
nicht rabattfähig

Bankverbindung

Postbank Köln
Konto-Nr. 104 455 509, BLZ 370 100 50
IBAN DE34 3701 0050 0104 4555 09, BIC PBNKDEFFXXX

Zahlungsbedingungen

Bei Bankeinzug 2 % Skonto,
sonst netto nach Erhalt
(Vertriebsgebühren nicht provisions- und skontofähig)

Druckverfahren

Offsetdruck

Satzspiegel

Heftformat 210 x 297 mm
Satzspiegel 176 x 248 mm

Spaltenbreiten

1 Spalte 56 mm
2 Spalten 116 mm
3 Spalten 176 mm

Anzeigengrundpreise

1-farbig: Anzeigenpreis mm: 1,22 Euro

4-farbig: Anzeigenpreis mm: 1,58 Euro

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
Für die Abwicklung des Anzeigengeschäftes sind die „Allgemeinen
Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen
und Zeitschriften“ gültig. Erfüllungsort und Gerichtsstand
ist Berlin.

Format	s / w	4 c
1/1 Seite	685,00 €	955,00 €
1/2 Seite	375,00 €	645,00 €
1/3 Seite	325,00 €	595,00 €
1/4 Seite	270,00 €	535,00 €
1/8 Seite	130,00 €	400,00 €

Beilagen (nicht rabattfähig)

Preis bis 25 g Gewicht % 130,00 Euro
inkl. Portomehraufwand nach Preisliste der Post, gültig ab 01.01.2024
Mindestmenge 5.000 Stück. Mindermenge auf Anfrage

Bei Gewichtüberschreitung Mehrpreis auf Anfrage
Format max. DIN A4
Muster vorab grundsätzlich erbeten

Versandadresse für Beilagen

Graphischer Betrieb Henke GmbH
Engeldorfer Straße 25, 50321 Brühl

Anlieferbedingungen für Beilagen, Beikleber und Einhefter

Beilagen werden maschinell verarbeitet. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Formate

- Mindestformat Beileger: DIN A6 (B 105,00 x H 150,00 mm)
- Höchstformat Beileger: B 200 mm x H 287 mm
- Mindestformat Beikleber: B 80 mm x H 60 mm
- Höchstformat Beikleber: B 205 mm x H 210 mm
- Das Beilagenformat sollte immer ca. 1,0 cm kleiner sein als das zu bestückende Produkt.
- Bei Einheftern ist nach Absprache der benötigte Beschnitt festzulegen.

Verarbeitung

- Grundsätzlich sind Prospektbeilagen mit Altarfalz/Leporellofalz (Zick-Zack-Falz) nicht zu verarbeiten.
- Die Beilage muss an der langen Seite einen geschlossenen Falz aufweisen und darf keine Quetschalten haben.
An allen vier Seiten ist sie rechteckig beschnitten.

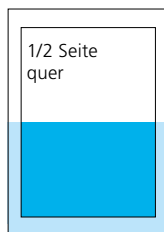
Gewicht

- Einzelne Blätter müssen eine Papierstärke von mindestens 120 g/qm haben.
- Leichtere Beilagen können nur im gefalzten Zustand verarbeitet werden.



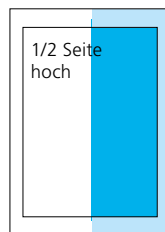
■ Satzspiegelformat
176 x 248 mm

■ Anschnittformat
210 x 297 mm



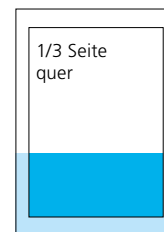
■ Satzspiegelformat
176 x 124 mm

■ Anschnittformat
210 x 149 mm



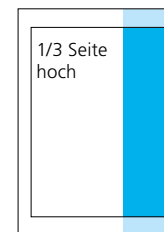
■ Satzspiegelformat
86 x 248 mm

■ Anschnittformat
103 x 297 mm



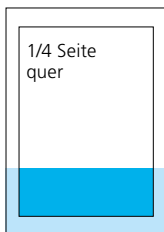
■ Satzspiegelformat
176 x 183 mm

■ Anschnittformat
210 x 108 mm



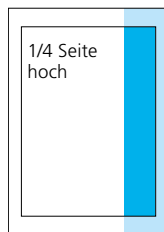
■ Satzspiegelformat
56 x 248 mm

■ Anschnittformat
73 x 297 mm



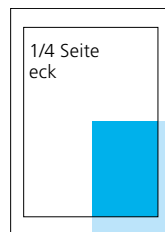
■ Satzspiegelformat
176 x 62 mm

■ Anschnittformat
210 x 87 mm



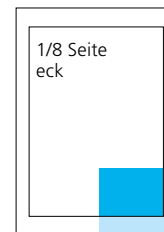
■ Satzspiegelformat
41 x 248 mm

■ Anschnittformat
58 x 297 mm



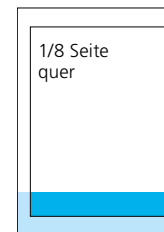
■ Satzspiegelformat
86 x 124 mm

■ Anschnittformat
103 x 149 mm



■ Satzspiegelformat
86 x 62 mm

■ Anschnittformat
101 x 87 mm



■ Satzspiegelformat
176 x 31 mm

■ Anschnittformat
210 x 56 mm

Alle Anschnittformate **zuzüglich** 3 mm Beschnitt an allen Seiten!

Schwerpunktthemen

Ausgabe 1



Wärmewende

Optionen für den Altbau | Heizen mit Strom |
Heizen mit Biomasse | Wasserstoff statt Gas? | Förderung

Dach & Photovoltaik

Integrierte Photovoltaik | Dachwartung | Dachfenster |
Flachdach | Dachbegrünung

Ausgabe 2



Ausgabe 3



Barrierearm wohnen

Außenlift nachrüsten | Barrierefreie Außenanlagen |
Barrierefrei kochen | Beratung und Förderung

Sicherheit & Haustechnik

Einbruch & Diebstahl vorbeugen | Beratung & Förderung |
Smart Home-Trends | Kindersicheres Zuhause

Ausgabe 4



- Sanierung und Modernisierung
- Rund um die Immobilie – barrierearm zur Altersvorsorge
- Heizung und Bad
- Lüftungsanlagen
- Sanitärtechnik
- Bau- und Dämmstoffe für Dach und Wände
- Fenster und Türen
- Elektroinstallation/Sicherheitstechnik
- Rauchmelder und Alarmanlagen
- Küche und Haushaltsgeräte

Die Mitglieder unseres Verbandes gelten als kritische und anspruchsvolle Verbraucher. Sie treffen ihre Einkaufs- und Konsumentscheidungen sehr bewusst und fordern Informationen, auf die sie sich verlassen können. Diese Erwartung greift die Eigentümer-schutz-Gemeinschaft mit dem Haus & Grund-Magazin auf. Anzeigen und Beilagen werden somit aufgrund der hohen Glaubwürdigkeit des Magazins wahrgenommen und als Empfehlung angenommen. Die Leser erhalten umfassende und detaillierte Informationen rund um die selbstgenutzte oder vermietete Immobilie. Meinungen, Sorgen und Wünsche des privaten Haus-, Wohnungs-

- Garten, Zierteiche, Gartengeräte, Blumen & Pflanzen
- Wintergärten
- Regenwassernutzung
- Schwimmbad, Sauna & Wellness
- Do-it-yourself
- Finanzierung
- Recht und Versicherungen
- Technik und Trends/Energiesparthemen
- Büro und Computer
- Sonderthemen gemäß beiliegendem Themenplan

und Grundeigentums werden für die Öffentlichkeit dargelegt und die Arbeit der gesamten Organisation unterstützt. Das Magazin will eine Brücke schlagen zwischen dem einzelnen Hauseigentümer einerseits sowie Politik und Verwaltung andererseits. Das Magazin liefert aktuelle Berichte und Tipps für den Eigentümer zu den Themen Energie, Technik, Wohnen, Finanzieren, Versichern, Bauen sowie Haus und Garten. Die regional untergliederten Ausgaben liefern Informationen aus den jeweiligen Landesverbänden. Abgerundet wird das Angebot mit allgemeinen Informationen für Immobilieneigentümer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige der in Satz 1 genannten Fristen abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeteranzeigen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährt der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn der Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung eines Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubte Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zusetzlicher Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen lt. Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungslös von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenhaltender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr be-

- schafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 17. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdruckschritt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zu Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage von 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
 19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der Anzeigenverwaltung. Auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- b) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er siziert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen sizierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
- c) Schadenersatzansprüche gegen den Verlag, insbesondere wegen Nichtveröffentlichung, nicht rechtzeitig oder nicht am vorgesehenen Platz erfolgter Veröffentlichung von Anzeigen, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlages, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Macht der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich von der Aufnahme der Anzeige in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift abhängig, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verlag auf Rückgängigmachung des Vertrages, Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige. Der Verlag erkennt Zahlungsminderung nicht an, wenn der Auftraggeber bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen nicht vor der Drucklegung der nächst folgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- d) Sind etwaige Mängel an den Druckunterlagen nicht sofort, sondern erst beim Druckvorgang erkennbar, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keinerlei Ansprüche. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- e) Bestimmte Satz-, Platz- und Datenvorschriften sind nur bindend, wenn sie vom Verlag bestätigt wurden.
- f) Für Anzeigen, die bereits entgegengenommen bzw. bestätigt wurden, behält sich der Verlag die spätere Ablehnung vor, wenn diese gegen das Interesse des Verlages verstoßen.
- g) Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfe/Anlagen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.
- h) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mitteilungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- i) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen bedürfen der schriftlichen oder fernschriftlichen Form.